LAND: VEREINIGTES KÖNIGREICH Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung Anschrift I.3. Zuständige oberste Behörde DEPARTMENT FOR ENVIRONMENT, FOOD AND RURAL AFFAIRS I.4. Zuständige örtliche Behörde Teil I: Angaben zur Sendung I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person I.5. Empfänger Anschrift Anschrift Postleitzahl Postleitzahl Tel. I.7. Ursprungland, ISO-code I.8. Ursprungland, Code I.9. Bestimmungsland ISO-Code I.10. Bestimmungsregion Code UNITED KINGDOM GB I.11. Unsprungsort I.12. Bestimmungsort Zollager Zulassungsnummer Anschrift Anschrift Postleitzahl Zulassungsnu I.13 Verladeort I.14. Datum des Abtransports Anschrift I.15. Transportmittel I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle Flugzeug Schiff Eisenbahnwaggon StraßenfahrzeugAndere Kennzeichnung: I.17. Unterlagen-Bezugsnummern I.19. Warencode (HS-Code) I.18. Beschreibung der Ware I.22. Anzahl Packstücke I.21. Erzeugnistemperatur I.20. Menge Umgebungstemperatur Gekühlt Gefroren I.23. Plomben-/Containernummer I.24. Art der Verpackung I.25. Waren zertifiziert für: Technische verwendung I.26. Für Durchfuhr durch die EU in ein Drittland I.27. Einfuhr in die EU oder Zulassung ISO-Code Drittland I.28. Kennzeichnung der Ware Zulassungsnummer der Betriebe Chargen-Nummer nettogewicht Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Herstellungsbetrieb

Zwecke, aktiven implantierbaren medizinischen Geräten, In-vitro-Diagnostika für ärztliche und tierärztliche Zwecke, Laborreagenzien und kosmetischen Mitteln II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner/Die Unterzeichnerin erklärt, dass das vorstehend bezeichnete Zwischenprodukt, das er/sie in die Europäische Union einzuführen oder durch diese durchzuführen beabsichtigt, der Definition eines Zwischenprodukts gemäß Anhang I Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission (1a) entspricht, und insbesondere Folgendes:

- (1) Es ist für die Herstellung folgender Produkte bestimmt:
 - (2) entweder [-Arzneimittel,]
 - Tierarzneimittel,] (2) und/oder
 - (2) und/oder Medizinprodukte für ärztliche und tierärztliche Zwecke,]
 - (2) und/oder [aktive implantierbare medizinische Geräte,]
 - (2) und/oder In-vitro-Diagnostika für ärztliche und tierärztliche Zwecke,]
 - (2) und/oder [-Laborreagenzien,]
 - (2) und/oder [kosmetische Mittel.]
- Gestaltung, Umformung und Produktion sind soweit abgeschlossen, dass das Material direkt oder als Bestandteil eines für diesen Zweck bestimmten Produkts eingestuft werden kann, wobei es jedoch einer gewissen weiteren Handhabung oder Verarbeitung bedarf (z. B. Mischung, Beschichtung, Zusammensetzung oder Verpackung), damit es sich für das Inverkehrbringen oder den Einsatz als Arzneimittel, Tierarzneimittel, Medizinprodukt für ärztliche und tierärztliche Zwecke, aktives implantierbares medizinisches Gerät, In-vitro-Diagnostikum für ärztliche und tierärztliche Zwecke oder kosmetisches Mittel gemäß den einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union (1b) oder als Laborreagenz eignet.
- (3) Es wurde gewonnen aus
 - (2) entweder [-Material, das gegebenenfalls von Tieren stammt, die einer vorschriftswidrigen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 96/22/EG des Rates (2a) oder Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/23/EG des Rates (2b) unterzogen wurden;]
 - (2) und/oder Schlachtkörpern und Teilen von geschlachteten Tieren oder im Fall von Wild, ganzen Körpern oder Teilen von getöteten Tieren, die gemäß dem Unionsrecht genusstauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]
 - (2) und/oder Schlachtkörpern und folgenden Teilen, die entweder von Tieren stammen, die in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen schlachttauglich eingestuft wurden oder ganzen Körpern und folgenden Tierteilen, die von Wild stammen, das gemäß dem Unionsrecht zum menschlichen Verzehr getötet wurde:
 - i) Schlachtkörper oder ganze Körper und Tierteile, die gemäß dem Unionsrecht als genussuntauglich zurückgewiesen wurden, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;
 - ii) Geflügelköpfe;
 - Häute und Felle, einschließlich Zuputzabschnitte und Spalt, Hörner und Füße, einschließlich Zehenknochen sowie Carpus- und Metacarpusknochen, Tarsus- und Metatarsusknochen von anderen Tieren als Wiederkäuern;
 - Schweinsborsten; iv)
 - Federn;]

	LAND: VER	EIN	IGTES KONIGREICH	ärztliche und tierärztliche Zwecke, La	borreagenzien und kosmetischen Mitteln				
Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformation	onen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.				
	(²) und/oder	Er [- Blut von Tieren, die keine Anzeichen einer durch Blut auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, von Tieren außer Wiederkäuern, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß dem Unionsrecht als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurden;]							
	(²) und/oder	[-	tierischen Nebenprodukten, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Produkten angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen, Grieben und Zentrifugen- oder Separatorenschlamm aus der Milchverarbeitung;]						
	(²) und/oder	[-	Produkte tierischen Ursprungs oder Lebensmittel, die Produkte tierischen Ursprungs enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen kein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr zum menschlichen Verzehr bestimmt sind;]						
	(²) und/oder	[-	Heimtierfutter und Futtermitteln tierischen Ursprungs oder Futtermitteln, die tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte enthalten, die aus kommerziellen Gründen oder aufgrund von Herstellungs- oder Verpackungsmängeln oder anderen Mängeln, von denen keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeht, nicht mehr für die Fütterung bestimmt sind;]						
	(²) und/oder	[-	Blut, Plazenta, Wolle, Federn, Haaren, Hörnern, Abfall vom Hufausschnitt und Rohmilch von lebenden Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Produkt auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwiesen;]						
	(²) und/oder	[-	Wassertieren außer Meeressäugetieren, und Teilen von solchen, die keine Anzeichen einer außensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen;]						
	(²) und/oder	[-	tierischen Nebenprodukten von Wassertieren aus Betrieben oder Anlagen, die Produkte zum menschlichen Verzehr herstellen.]						
	(²) und/oder	[-	 folgendem Material von Tieren, die keine Anzeichen von durch dieses Material auf Mensch oder übertragbaren Krankheiten aufwiesen: 						
			i) Schalen von Weich- und Krebs	tieren mit weichem Gewebe ode	er Fleisch;				
			ii) folgendes Material von Landtier	ren:					
			 Brütereinebenprodukte, 						
			— Eier,						
			 Ei-Nebenprodukte, einsch 	nließlich Eierschalen;					
			iii) aus kommerziellen Gründen ge	etötete Eintagsküken;]					
	(²) und/oder	[-	tierischen Nebenprodukten von wirbellosen Wasser- oder Landtieren, ausgenommen für Mensch ode Tier krankheitserregende Arten;]						
	(²) und/oder	[-	Tieren und Teilen von Tieren der zoologischen Ordnungen Rodentia und Lagomorpha, außer Materia der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 Buchstabe a Ziffern iii, iv und v und der Kategorie 2 gemäß Artikel 9 Buchstaben a bis g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009;]						
	(²) und/oder	[-	Produkten, die gewonnen oder erzeu	ıgt wurden aus:					
			 Wassertieren außer Meeressäl Mensch oder Tier übertragbare 		en, die keine Anzeichen einer auf				
			 wirbellosen Wasser- oder Land Arten, 	łtieren, ausgenommen für Mens	sch oder Tier krankheitserregende				
			Material der Kategorie 1 gemä		Rodentia und Lagomorpha, außer iii, iv und v und der Kategorie 2 069/2009;]				

de 3/4

LAND: VEREINIGTES KÖNIGREICH

Zwischenprodukte für Verwendungszwecke im Rahmen der Herstellung von Arzneimitteln, Tierarzneimitteln, Medizinprodukten für ärztliche und tierärztliche Zwecke, aktiven implantierbaren medizinischen Geräten, In-vitro-Diagnostika für ärztliche und tierärztliche Zwecke, Laborreagenzien und kosmetischen Mitteln

LAP	D: VEKEIN	uGi	ES I	KONIGREICH	ärztliche und tierärztliche Zwecke, Laborreagenzien und kosmetischen Mitteln						
II. Gesu	ndheitsinformationen				II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.					
	(²) und/oder	[-		eren als die in Artikel 8 oder 10 de Tieren,	10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 aufgeführten Tiere und Teile						
			i)	 i) die auf anderem Wege zu Tode kamen als durch Schlachtung oder Tötung zum menschlichen Verzehr, einschließlich Tieren, die zum Zweck der Seuchenbekämpfung getötet werden; ii) Föten; 							
			ii)								
			iii) Oozyten, Embryonen und Sperma, die nicht für Zuchtzwecke bestimmt sind und								
			iv)	iv) in der Schale gestorbenes Geflügel;]							
	(²) und/oder	[-	ande	eren tierischen Nebenprodukten al	en als Material der Kategorie 1 oder der Kategorie 3.]						
(4)	Die äußere Verpackung trägt die Aufschrift "NUR FÜR ARZNEIMITTEL/TIERARZNEIMITTEL/MEDIZINPRODUKTE FÜ ÄRZTLICHE UND TIERÄRZTLICHE ZWECKE/AKTIVE IMPLANTIERBARE MEDIZINISCHE GERÄTE/IN-VITRODIAGNOSTIKA FÜR ÄRZTLICHE UND TIERÄRZTLICHE ZWECKE/LABORREAGENZIEN/KOSMETISCHE MITTEL" un es ist nicht dazu bestimmt, zu irgendeinem Moment innerhalb der Europäischen Union zu irgendeinem anderen Zwecverwendet zu werden.										
(5)	Die Sendung wird unmittelbar zum Bestimmungsort in der Europäischen Union gemäß Nummer I.12 dieser Erkläru transportiert, bei dem es sich handelt um										
	(²) entweder [einen Betrieb oder eine Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln, Tierarzneimitteln, Medizinprodukten ärztliche und tierärztliche Zwecke, aktiven implantierbaren medizinischen Geräten, In-vitro-Diagnostika ärztliche und tierärztliche Zwecke, Laborreagenzien oder kosmetischen Mitteln, der bzw. die gemäß Arti 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 registriert ist;]										
	(²) oder	Nr.	1069	etrieb oder eine Anlage, der bzw. o /2009 zugelassen ist und von wo ndem Gedankenstrich verbracht w	die Sendung nur zu einem B						
Erlä	Erläuterungen										
_	 Feld I.19: Code des Harmonisierten Systems (HS) gemäß der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission vom 17. Ap 2007 mit Verzeichnissen von Tieren und Erzeugnissen, die gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG des Rate an Grenzkontrollstellen zu kontrollieren sind (ABI. L 116 vom 4.5.2007, S. 9). 										
	Feld I.25: Ted	chnisc	che V	erwendung: jede Verwendung auß	er als Tierfutter.						
(^{1a})	ABI. L 54 vom	n 26.2	2.2011	1, S. 1.							
(^{1b})	Je nach Fall Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABI. L 311 vom 28.11.2001, S. 1), Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABI. L 311 vom 28.11.2001, S. 67), Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABI. L 169 vom 12.7.1993, S. 1), Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABI. L 331 vom 7.12.1998, S. 1) oder der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABI. L 342 vom 22.12.2009, S. 59).										
(2)	Nichtzutreffendes streichen.										
(^{2a})	ABI. L 125 vom 23.5.1996, S. 3.										
(^{2b})	P) ABI. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.										
Der Einführer											
	Name (in Gro	ßbucl	hstab	en):	Anschrift:						
	Datum:				Unterschrift:						

de 4/4